

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen (§ 1 Abs. 1 NKomVG), mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

4. Art und Umfang, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung bewilligt. Sie beträgt mindestens 25 000 EUR und höchstens 50 000 EUR.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen, die im Jahr der Antragstellung Bedarfzuweisungen nach § 13 NFAG erhalten, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 27. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 518

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung**

Erl. d. MK v. 18. 4. 2016 — 45-87200/5-3 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 Abs. 2 werden am Ende des vierten Spiegelstrichs das Komma und der fünfte Spiegelstrich gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Stiftung der Ursulinen Duderstadt“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 19. 4. 2016
— 2.11741/2-68 —

Mit Schreiben vom 11. 4. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die „Stiftung der Ursulinen Duderstadt“ mit Sitz in Duderstadt

aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 12. 2014, geändert am 14. 9. 2015 und 2. 3. 2016, nebst Stiftungssatzung i. d. F. vom 2. 3. 2016 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Hildesheim erfolgte am 18. 3. 2016.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Bildung und des Wohlfahrtswesens sowie die Verfolgung unmittelbar mildtätiger und kirchlicher Zwecke i. S. der christlichen Nächstenliebe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Ursulinen Duderstadt
Neutorstraße 9
37115 Duderstadt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(5P Energy GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 1. 4. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0005 —

Die Firma 5P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, plant den Betrieb einer Gasfackelanlage auf der Station Lehrte in Lehrte, Region Hannover. Die Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsplatz der Station Lehrte der Firma 5P Energy GmbH in Lehrte errichtet und betrieben werden. Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2016 S. 519

Landeswahlleiterin**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 4. 2016
— LWL 11411/4.1.7 —

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 263), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 153)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich die geänderte Zusammensetzung des Landeswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende:	Stellvertretende Vorsitzende:
Ltd. Ministerialrätin Ulrike Sachs	Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings
Landeswahlleiterin	Stellvertretende Landeswahlleiterin